

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Fünff Bücher, Vonn Kriegs Regiment vnd Ordnung, Wie sich ein jeder Kriegszmann inn seinem Ampt vnnd Beuelch halten soll, was zu anfang eines Kriegs zuerwegen vnnd zubetrachten sey, Auch vonn ...

Fronsberger, Leonhardt

[Franckfurt am Main], 1558

VD16 F 3129

Feldtrometer vnder ein geschwader Reutter gehörig.

[urn:nbn:de:bsz:31-41862](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41862)

Von aller hand Kriegsfrüstung vnd gebrauch

Man gibt ihme besoldung wie einem andern Reysigen auff einpferde/
vnd daneben ein zimlichs vorteil vonn wegen seiner müh vnd arbeyt/die
Hauptleut oder Rittmeyster haben sie gewönlich in irem Rath/gebrauchen
sie für ein außser vnd zu anderer notturfft.

Der Reysigen Hauptleut oder Rittmeyster Schreyber.

Jeder Reysiger Hauptman odder Rittmeyster/hatt auch sein eygen
Schreyber/der hat die Register seiner Reutter/darauff man mustere
vnd bezalt/Der Hauptman gebrauchet sine auch zu andern seinen geschafften
vnd notturfft/Er thut dem Feldmarschalck pflicht an statt des Kriegs-
herren/das er wölle getrewlich vnd vnarglistig schreiben/zu keiner vinnang
so vnbillich vnd widder den Kriegsherrn/weder hülf/rath noch that
thun ic. Vnd sunst inn all ander weg wölle handeln/thun vnd lassen/
als ic.

Er hat kein ander vorteil/dann vonn wegen seiner mühe vnd arbeit hat
er doppel sold.

Feldtrommeter vnder ein geschwader Reutter gehörig.

Under yedem geschwader Reutter soll zum wenigsten ein Trommeter
sein/der wart auff sein Hauptman/vnd soll sich tag vnd nacht bey
seins Hauptmans Zelle odder Losament finden lassen/damit was sich zu-
treget/ine der Hauptman bey der hand habe.

Am ziehen zeucht er allzeit vor den Reuttern vnd dem Hauptman her.

Er sol wissen vnd können sein vnder schidlich blasen/also wann man
Sattlen/wann man essen/wann man auffsitzen vnd anziehen soll/auch so
seynde vorhanden/Lärmen/oder so man mit den feynden drauff haben vn-
treffen soll/hat alles sein vnder schid am Trommeten/darnach sich auch die
Reutter wissen zurichten.

Ein Trommeter soll feck vnd manlich sein/auch verstanden/geschickt
vnd aufrichtig/darumb so man an feynden ist/soll er allzeit sich hinsür zum
Sanen halten/geschickt vnd aufrichtig/darumb so man ine als offte geschicht/
er wann

etwann mit feinds brieffen oder gefangnen/oder etwan besatzungen auff
zufordern/odder inn andern geschefften vnnnd bortschafften zun feinden ges
schickt/er die sachen wiß geschicklich außzurichten/zureden vnnnd schweygen/
was/vnnnd wann sich zimpt.

Sein Hauptman nimpt gepürliche pflicht inn deren er jme einbindt/was
jme für gut vnd not ansicht von jme.

Es wirt jme doppel sold gegeben/vnnnd sunst mit andern zehen pferden ein
Reißwagen zugeordnet.

Wa ettwann Fürsten/Herrn/odder andere Potentaten inn ein Feldzug
wern/so pflegt man ihnen ettwann ein Heerbaucker zuhalten/des beuelch ist
wie des Trometers/wart stätigs auff sein Obersten Herrn/sein besoldung
wirt gestellt zum T. Herren.

Ein bestallung der Reysigen/die mag gemin- dert oder gemehrt werden.

Zum ersten/wa Grafen vnder der anzal Reutter sein würden/sollen Mo
natlich auff ihren leib fünfzig gulden gegeben vnnnd bezalt werden.

Zum andern/soll ein jedes in der Musterung gut gemacht pferdt Monats
lich mit zwölff gulden/den gulden zu sechzig kreuzern gerechnet/versöldet
werden.

Zum dritten in auff zwölff gerüste pferdt ein Troßpferdt gerechnet/vnnnd
demselben Monatlich sechs gulden bezalt werden.

Zum vierdten/soll auff zwölff pferdt ein wolgerüster vnnnd in der Muster
ung gut gemachter Wagen Monatlich mit vier vnnnd zwentzig gulden er
halten werden.

Zum fünfften/sollen der Reysigen Krancke pferd/so sich der eins oder mehr
in der gemusterten anzal zutrügen/wie die gesunden gut gemachte pferd mo
natlich versöldet/dergleichen die gefangene/souer sie inn des Kriegsherrn
dienst nidergeworffen/vnderhalten vnd besöldt/auch bezalt werden.

Zum sechsten/sollen den Reysigen/von ihren heußlichen wonungen auß/
bis zur Musterung auff ein jedes gerüst pferd/das inn der Musterung zuge
lassen würdt/tag vnd nacht sechs bazen/dergleichen auff jeden dermassen
gerüsten wagen zwölff bazen gegeben werden/damitt sie allweg vier tag
ziehen/vnd den fünfften still ligen/vnnnd keinen tag ober vier meil wegs zu
reiten schuldig sein sollen.

Zum